

STELLUNGNAHME 2020-07-012 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Liegenschaftsamt
	Amtsleiter/in	Herr Menzinger
	Telefon	3 05-12 10
	Telefax	3 05-12 16
	E-Mail	bernhard.menzinger@ingolstadt.de
	Datum	12.10.2020

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss VII-Etting	

Beratungsgegenstand

Mobilfunkstandort Etting

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Kapazitäts- und Versorgungsplanung durch einen Mobilfunkbetreiber wurde bereits im September 2018 ein dringender Bedarf für den Ortsteil Etting ermittelt. Es ist daher beabsichtigt, einen technisch geeigneten Standort auf einem Grundstück/Gebäude zu realisieren. Das Mobilfunkunternehmen möchte dazu ein entsprechendes Grundstück bzw. Gebäude im Suchkreis Etting anmieten.

Nachdem verschd. Grundstücks-Vorschläge und Gebäudevorschläge nicht in Frage kamen, wurde das Liegenschaftamt im September 2019 von dem Mobilfunkbetreiber wegen eines möglichen Grundstücks/Gebäude nochmals kontaktiert.

Im November 2019 hat daher das Liegenschaftsamt drei in unmittelbarer Nähe der Kreisstraße IN 21 (nördlich davon bzw. östlich des Kreisels Richtung Wettstetten der Staatsstraße 2335) befindliche städt. Grundstücke durch verschd. städt. Dienststellen überprüfen lassen. Nachdem der Mobilfunkanbieter auch in Gaimersheim eine gleichlautende Anfrage stellte, hat die Verwaltung des Marktes beim Liegenschaftsamt angefragt, ob das auf Gaimersheimer Flur befindliche Grundstück Fl.Nr. 340 (Eigentümer: Stadt Ingolstadt) von der Stadt Ingolstadt für die Errichtung eines Mobilfunkmastes verpachtet werden kann.

Bei einer Abfrage zu den auf Ingolstädter Flur befindlichen Grundstücken hat sich die Mehrheit der städt. Dienststellen für das städt. Grundstück Fl.Nr. 852 Gemarkung Etting als künftigen Mobilfunkstandort ausgesprochen.

Hierbei handelt es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück im Ausmaß von 3.155 m². Derzeit ist es einem Landwirt mit landwirtschaftlichem Risikopachtvertrag überlassen.

Der Mobilfunkstandort im Ausmaß von ca. 10 m x 10 m und einer Masthöhe von ca. 30 m sollte – so weit tatsächlich möglich – dann in der südöstlichen Ecke realisiert werden.

Wichtig ist im Zuge dieser Standortauswahl die Stellungnahme der Regierung von

Oberbayern – Sachgebiet 25 Luftamt Südbayern vom 02.06.2020 wegen dem in Nähe befindlichen Segelflugplatz:

Am südlichen Rand der Flurfläche 852 ist eine Hindernishöhe von max. 15 m zulässig. Mit Fortschreiten nach Norden erhöht sich diese Marke mit einem Gradienten von 50 %, bis zu einer Grenzmarke von 45 m Höhe. Da sich die Flurfläche ca. 100 m nach Norden ausdehnt, wäre z.B. in der Mitte der Fläche (50 m vom südlichen Rand) eine Höhe von gerechneten 40 m möglich (15 m + 0,5 x 50 m). Am nördlichen Ende der Flurfläche zunächst rechnerisch 65 m (15 m + 0,5 x 100 m). Da aber die Horizontalfläche mit max. 45 m Hindernishöhe hier das begrenzende Maß ist, verbleibt es auch dort bei 45 m maximaler Hindernishöhe.

Nach Errichtung der Mobilfunkanlage kann bzw. könnte nach u.M. die Restfläche des Grundstücks von ca. 3.055 m² weiterhin landwirtschaftlich verpachtet werden.

Da das Grundstück Fl.Nr. 852 Gem. Etting weiter von der Wohnbebauung in Etting entfernt liegt als Fl.Nr. 340 Gem. Gaimersheim, wird seitens des Liegenschaftsamtes Fl.Nr. 852 Gem. Etting zur Verpachtung vorgeschlagen.

Wir bitten um Mitteilung, ob gegen die Errichtung eines Mobilfunkmastes grundsätzlich Bedenken bestehen und welches Grundstück für die Errichtung vom Bezirksausschuss bevorzugt wird.

Lagepläne der Grundstücke liegen als Anlage bei.

Zusätzlich liegen beispielhaft ein Planauszug sowie ein Foto eines vergleichbaren Mobilfunkmastes bei. Bei diesem Muster handelt es sich um einen Stahlgittermast, d.h. es müssen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden. Sollte dies vor Ort ein Problem darstellen, könnte es sein, dass auf einen Schleuderbetonmast ausgewichen werden muss, da dieser geringere Abstandsflächen hat.

Ferner ist auch zu beachten, dass die Planungsdetails bzw. die endgültige Höhe des Mastes von der letztendlich festgelegten Position und den dortigen Gegebenheiten abhängig sind, d.h. das beiliegende Muster ist nur als theoretisches Beispiel zu sehen.

Gez.

Merbald
Stellv. Amtsleiter